

Informationen zu Ihrem Versicherungsverhältnis bei der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG

1. Wer ist Ihr Versicherungspartner?

Ihr Versicherungspartner ist die

**Pensionskasse für die Angestellten
der BARMER Ersatzkasse VVaG
Moritzstraße 14, 42117 Wuppertal,**

im Folgenden – Pensionskasse – genannt.

Die Pensionskasse ist ein in Deutschland zugelassenes rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen einräumt.

Trägerunternehmen der Pensionskasse ist die BARMER.

Ihre Mitgliedschaft in der Pensionskasse ist Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung nach den Bestimmungen des Teil 5 des Tarifvertrages über die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (TVAltV).

2. Wonach richtet sich das Versicherungsverhältnis?

Es gilt die Satzung der Pensionskasse.

Neben der Satzung gelten insbesondere das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz / BetrAVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Sozialversicherungsentsgeltverordnung (SvEv).

3. Welche Leistungen beinhaltet das Versicherungsverhältnis?

Die Pensionskasse gewährt Alterspensionen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, vorgezogene Alterspensionen nur, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen

Rentenversicherung vorliegen, und Frühpensionen bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen.

4. Wie lange erhalten Sie Leistungen der Pensionskasse?

Der Pensionsanspruch beginnt mit dem Monatserten, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Bei Bezug einer vorgezogenen Alterspension oder einer Frühpension beginnt Ihre Pensionsbezugszeit entsprechend früher. Sie erhalten Ihre Alterspension lebenslang und die Frühpension so lange, wie Ihre zur Gewährung der Leistung führende Erwerbseinschränkung besteht.

Nach Ihrem Tod werden Hinterbliebenenpensionen an die berechtigten Angehörigen gezahlt. Die Witwen- bzw. Witwerpension wird grundsätzlich lebenslang gezahlt, längstens aber bis zum Zeitpunkt einer Wiederverheiratung.

Waisenpensionen an die berechtigten Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder gezahlt. Sofern die Kinder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, werden die Waisenpensionen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Kinder gezahlt.

5. Welche Beiträge sind zu zahlen?

Der Pflichtbeitrag der Versorgungsanwärter (aktive Mitglieder) beträgt monatlich 7 v. H. der versorgungsfähigen Bruttogehaltsbezüge und ist spätestens bis zum 20. eines Monats zu entrichten. Die Aufbringung des Beitrages zur Pensionskasse ist durch Tarifvertrag geregelt.

6. Welche Risiken trägt die Pensionskasse mit der Versorgungszusage?

Im Rahmen der versicherungstechnischen Kalkulation trägt die Pensionskasse die sogenannten biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Frühpensionierung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie das Risiko, dass durch die Beiträge und die Erträge aus den zum Sicherungsvermögen gehörenden Kapitalanlagen der garantierte Rechnungszins von derzeit 3,5% nicht erwirtschaftet wird.

7. Wie wird das Kapital aus den Versicherungsverträgen innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt?

Grundsätzlich werden die Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen der Pensionskasse nach den strengen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgenommen. Das Sicherungsvermögen ist dabei das geschützte Sondervermögen, das ausschließlich zur Sicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer dient. Nach den Vorgaben aus dem VAG sind die Vermögensanlagen der Pensionskasse nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht so anzulegen, dass die Sicherheit, die Rentabilität, die Liquidität und die Qualität des Kapitalanlagebestandes als Ganzes sichergestellt wird und die Vermögenswerte dem größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versicherungsnehmer dienen. Gleichzeitig hat die Pensionskasse den Grundsatz zur Mischung und Streuung zu beachten, um zu vermeiden, dass das Kapital nur einseitig in bestimmte Anlagearten angelegt wird und zu große Beträge an einzelne Schuldner gebunden werden. Regelmäßig bestimmt und überprüft die Pensionskasse eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der Pensionskasse in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese allgemeinen Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände. Alle für das Sicherungsvermögen ausgewählten Anlageklassen weisen grundsätzlich eine der Renditeerfordernis der Leistungsverpflichtung entsprechenden Ertragscharakteristik auf.

Der Kapitalanlagebestand der Pensionskasse setzt sich aktuell zusammen aus festverzinslichen Anlagen im Direktbestand in Form von Namensschuldver-

schreibungen, Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen, Anteilen an Investmentvermögen verschiedener Anlageklassen (Geldmarkt-, Renten-, Immobilien-, Infrastrukturfonds und Fonds, die in besicherte Darlehensforderungen investieren) sowie Anlagen zur Liquiditätssteuerung in Form von Tages- und Termingeldern. Grundsätzlich werden nur solche Vermögensgegenstände erworben, die Erträge unter Beachtung allgemein gesellschaftlich akzeptierter Normen erzielen.

Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung ethisch, sozialer und ökologischer Belange insoweit, als hierdurch die wirtschaftlichen Zielsetzungen der Pensionskasse nicht beeinträchtigt werden.

Der Pensionskasse ist bewusst, dass die Identifizierung und notwendige Bewertung von möglichen Auswirkungen vielfältiger Nachhaltigkeitsrisiken essenziell wichtig sind. Um die langfristige Ertragskraft und Stabilität zu sichern, müssen Risiken, die die Werthaltigkeit einzelner Portfoliobausteine erheblich beeinflussen können, identifiziert sein. Daher werden unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips die für die jeweilige Assetklasse erkennbaren Risiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beobachtet. Aufgrund der mangelnden Datengrundlage, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Szenarien sowie der fehlenden Kennzahlen zur Messung der Auswirkung, ist eine weitergehende Quantifizierung der Risiken derzeit noch nicht absehbar. Diesbezüglich wird die Entwicklung branchenüblicher Methoden weiterverfolgt.

8. Welche Mechanismen bestehen zum Schutz der Anwartschaften?

Zur Erfüllung der Verpflichtungen besteht als Sicherungsmechanismus eine Verlustrücklage, der jährlich Mittel aus dem Jahresrohüberschuss zugeführt werden.

9. Können Versorgungsansprüche gemindert werden?

Sollten Fehlbeträge in der Deckungsrückstellung nicht durch Entnahme der Mittel aus der Verlustrücklage ausgeglichen werden, können Beiträge erhöht und Versicherungsleistungen herabgesetzt werden. Im Fall der Kürzungen von Versorgungsleistungen haftet der

(ehemalige) Arbeitgeber für die vollständige Erfüllung der zugesagten Leistungen.

10. Welche Sozialversicherungsbeiträge werden vor Auszahlung der Leistungen abgeführt?

Die Leistungen der Pensionskasse unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sofern eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht, führt die Pensionskasse die notwendigen Sozialversicherungsbeiträge ab.

Für Leistungen, die auf Beiträgen resultieren, die die versicherte Person, nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der BARMER, selbst entrichtet hat, sind keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorab abzuführen.

11. Kann die Versicherung gekündigt oder das Kapital auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden?

Eine Kündigung der Pflichtversicherung ist nicht möglich. Auch eine Übertragung des Kapitals auf ein anderes Versicherungsunternehmen ist nicht vorgesehen.

12. Welche steuerlichen Regelungen gelten für die Versicherung?

Die Beiträge zur Pensionskasse sind grundsätzlich nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Dies gilt bis zu einem Betrag in Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Darüber hinausgehende Beiträge werden im Rahmen des § 40 b EStG i.V.m. § 52 Abs. 40 EStG bis zu einem Betrag in Höhe von € 1.752 jährlich pauschal versteuert. Weitere Beiträge sind bis zu 8 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wiederum steuerfrei. Sollten die Beiträge zur Pensionskasse auch diesen Betrag übersteigen, sind die übrigen Beiträge individuell zu versteuern.

Im Versorgungsfall unterliegen die Pensionen der Pensionskasse grundsätzlich der Steuerpflicht und sind im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

Waren die Beiträge zur Pensionskasse steuerfrei, gelten die daraus resultierenden späteren Leistungen

(Pensionszahlungen) als voll steuerpflichtige sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG.

Wurden die Beiträge individuell und / oder pauschal versteuert, unterliegen die Pensionszahlungen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG nur mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Die Leistungsempfänger erhalten eine Bescheinigung der Pensionskasse über die Aufteilung der Jahresbeträge der Pensionen in einen mit dem Ertragsanteil und in einen voll zu versteuernden Teil.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die gezahlten jährlichen Bruttopensionsbeträge ihrer Leistungsempfänger der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ebenfalls muss die Pensionskasse die von ihr einbehaltenen und abgeführten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge melden.

Die Meldung hat mittels einer so genannten Rentenbezugsmitteilung bis zum 1. März des Folgejahres zu erfolgen. Diese enthält neben der Leistungshöhe persönliche Angaben zum Leistungsempfänger, den Beginn und das Ende des Leistungsbezugs, die persönliche steuerliche Identifikationsnummer des Leistungsbeziehers sowie Angaben zur Pensionskasse selbst als mitteilungspflichtiger Versorgungsträger. Von der Zentralen Stelle werden die gemeldeten Daten dann an die zuständige Finanzverwaltung übermittelt.

Es handelt sich nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens um ein reines Kontrollverfahren. Daher bleibt jeder Pensionsbezieher nach wie vor in eigener Verantwortung verpflichtet, zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung in seinem Fall notwendig ist.

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wollen sich die Leistungsbezieher der Pensionskasse bitte an das zuständige Finanzamt wenden, dem die Entscheidung über die Festsetzung der Steuern obliegt.

13. Wie ist die allgemeine Lage der Pensionskasse?

Die allgemeine Lage der Pensionskasse ist durch einen wachsenden Kapitalanlagebestand und Solidität geprägt. Die wesentlichen Ertragsquellen der Pensi-

onskasse resultieren aus den Beitragseinnahmen und den Kapitalerträgen. Den Risiken aus der Kapitalanlage wird durch eine risikoadäquate Kapitalanlagepolitik begegnet. Wegen des lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds ist eine Überschussbeteiligung auf absehbare Zeit nicht möglich.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Pensionen sind im Rahmen des zugrunde liegenden technischen Geschäftsplans voll ausfinanziert.

Die zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Vermögenswerte der Pensionskasse sind in ausreichendem Umfang vorhanden und befinden sich in einem Sicherungsvermögen, über das ständig ein unabhängiger Treuhänder wacht.

14. Welche Daten werden gespeichert?

Die Pensionskasse speichert ausschließlich die für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Daten.

Mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragt die Pensionskasse Dritte, an die in diesem Fall die für die Aufgabenerfüllung notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dabei wird strengstens

auf die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geachtet.

15. Welche Behörde beaufsichtigt die Pensionskasse?

Als regulierte Pensionskasse im Sinne von § 233 Absatz 1 VAG unterliegt sie der Fachaufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

16. Welche weiteren Informationen erhalten Sie bzw. können Sie beanspruchen?

Den Geschäftsbericht sowie weitere umfangreiche und aktuelle Informationen zur Pensionskasse finden Sie auf unserer Homepage unter www.pk-barmer.de. Bei Interesse stellen wir Ihnen gerne ein eigenes Exemplar des Geschäftsberichts zur Verfügung (jeweils ab Mitte Juni für das Vorjahr).

Zusätzliche Fragen zur Pensionskasse können selbstverständlich und jederzeit auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pensionskasse gestellt werden.